



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 56 AS 3960/21 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1. [REDACTED] Iserlohn

Antragstellerin

2. [REDACTED] Iser-
lohn

Antragsteller

3. [REDACTED]
Iserlohn

Antragsteller

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502//00 [REDACTED] eR1-35502-00100/21 -

Antragsgegner

hat die 56. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 07.04.2022 durch die Vorsitzende,
Richterin Dörnert, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Die 19[REDACTED] geborene Antragstellerin zu 1) stand mit ihren beiden Kindern, den Antragstellern zu 2) und zu 3), im Leistungsbezug bei dem Antragsgegner. Zum 28.09.2021 nahm die Antragstellerin zu 1) eine befristete Beschäftigung bei der [REDACTED] mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu einem monatlichen Festgehalt von 1.800 Euro brutto auf. Nach § 4 des Arbeitsvertrages wird die Vergütung bis spätestens zum fünften des Folgemonats ausgezahlt. Im Monat Oktober 2021 erzielte die Antragstellerin zu 1) ausweislich der Gutschrift auf dem Konto der Antragstellerin zu 1) vom 04.11.2021 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 694,22 Euro netto. Mit Bescheid vom 13.10.2021 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern vorläufig SGB II-Leistungen für den Monat Oktober 2021 und lehnte mit weiterem Bescheid vom 13.10.2021 den Weiterbewilligungsantrag der Antragsteller vom 17.08.2021 wegen fehlender Hilfebedürftigkeit für den Zeitraum ab November 2021 ab. Gegen den Ablehnungsbescheid legten die Antragsteller Widerspruch mit der Begründung ein, dass bei der Berechnung, die zur Leistungsablehnung führte, für den Monat November 2021 ein zu hohes fiktives Einkommen berücksichtigt worden sei und bei dem Antragsteller zu 2) ein Einkommen berücksichtigt werde, welches er nie erzielt habe. Zum 08.11.2021 nahm die Antragstellerin zu 1) eine neue Beschäftigung bei der Firma [REDACTED] als Produktionshelferin mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 37,50 Stunden zu einem Stundenlohn von 11,15 Euro auf. Ausweislich des Punktes 8.4 des Arbeitsvertrages wird das Monatsentgelt bis spätestens zum 15. Banktag des Folgemonats gezahlt.

Im November 2021 reichten die Antragsteller die Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 ein, ausweislich derer sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 937,39 Euro ergibt. Der Antragsgegner lehnte die Übernahme dieses Nachzahlungsbetrages ab

(Bescheid vom 02.12.2021). Gegen die Ablehnung legten die Antragsteller Widerspruch ein.

Mit Änderungsbescheid vom 24.02.2022 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern vorläufig SGB II-Leistungen für den Monat November 2021 in Höhe von 393,74 Euro, für den Monat Dezember 2021 in Höhe von 794,64 Euro und für den Monat Januar 2022 in Höhe von 76,82 Euro. Im Monat Dezember 2021 berücksichtigte der Antragsgegner die Nachzahlung aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2020.

Mit Schreiben vom 12.12.2021 – Eingang bei Gericht am 13.12.2021 – haben die Antragsteller diesen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung führen sie aus, dass die Einstellung der Zahlung von SGB II-Leistungen ab dem Monat November 2021 rechtswidrig sei, da fiktives Einkommen angerechnet worden sei, welches nie erwirtschaftet worden sei. Auch die Ablehnung der Übernahme der Nachzahlung aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 resultiere aus einer vorschnellen Leistungseinstellung. Folglich könnten weder Miete noch weitere Verbindlichkeiten pünktlich gezahlt werden. Der Lohn aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin zu 1) werde erst zum 15. des Folgemonats ausgezahlt. Das Beschäftigungsverhältnis mit der [REDACTED] sei zum 11.11.2021 beendet worden.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem SGB II nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, dass die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht hätten. Trotz Aufforderung hätten die Antragsteller nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen eingereicht. Es fehlten der Lohnnachweis für den Monat Oktober 2021 und Unterlagen bezüglich der neuen Beschäftigung der Antrag-

stellerin zu 1) bei der Firma [REDACTED]. Es sei nicht Aufgabe des Leistungsträgers SGB II-Leistungen ohne Vorlage der entscheidungserheblichen Unterlagen zu bewilligen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller hat keine Aussicht auf Erfolg.

Der Antrag der Antragsteller ist bereits unzulässig.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Glaubhaftmachung bedeutet das Darlegen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund (*Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 128, Rn. 3d), wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 07.04.2011 – B 9 VG 15/10 B –, juris, Rn. 6; Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW), Beschluss vom 01.10.2018 – L 2 AS 1306/18 B ER –, juris, Rn. 4).

Allerdings ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) und Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des

Eilverfahrens, wenn die Gewährung existenzsichernder Leistungen im Streit steht. Aus Art. 19 Abs. 4 GG folgen dabei Vorgaben für den Prüfungsmaßstab. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 06.08.2014 – 1 BvR 1453/12 –, juris, Rn. 10, 12).

Maßgeblich für die Beurteilung des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes ist dabei allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer (Bayerisches LSG, Beschluss vom 31.01.2012 – L 11 AS 982/11 B ER –, juris, Rn. 17; LSG NRW, Beschluss vom 11.10.2016 – L 11 KR 259/16 B ER –, juris, Rn. 29; LSG NRW, Beschluss vom 28.08.2018 – L 9 SO 397/18 B ER –, juris, Rn. 17; *Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, Stand: 10.02.2021, § 86b, Rn. 370). Denn mit der einstweiligen Anordnung soll der gegenwärtige Zustand geregelt werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund gegeben sein, d.h. insbesondere schwere, nicht anders abwendbare Gefahren für die Rechtsgüter des Antragstellers bestehen.

Es fehlt vorliegend am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, wenn der Antragsteller durch die erstrebte gerichtliche Entscheidung einen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil erlangen kann, den er ohne gerichtliche Hilfe nicht erlangen könnte und den er nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann (*Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, Stand: 01.09.2021, § 86b, Rn. 131; *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b, Rn. 26b).

Mit Erlass des vorläufigen Änderungsbescheides vom 24.02.2022 für den Zeitraum von November 2021 bis Januar 2022, mit dem der Antragsgegner den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bewilligt hat, haben die Antragsteller ihr Rechtsschutzziel erreicht. Sofern die Antragsteller im Rahmen des Verfahren im einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Nachzahlung aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2020 in Höhe von 937,39 Euro begehrten, haben die Antragsteller ebenfalls ihr Rechtsschutzziel erreicht. Der Antragsgegner hat die Nachzahlung ausweislich der Leistungsbewilligung für den Monat

Dezember 2021 vollumfänglich übernommen. Eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes bedarf es zum Erreichen ihres Begehrens im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes damit nicht mehr (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03.08.2017 – L 11 AS 501/17 B ER –, juris, Rn. 9).

Hinsichtlich einer möglichen Bewilligung von SGB II-Leistungen für den Zeitraum ab Februar 2022 fehlt den Antragstellern mangels Antragstellung beim Antragsgegner ebenfalls das Rechtsschutzbedürfnis.

Am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt es grundsätzlich, wenn der Rechtssuchende sich nicht zuvor mit seinem Begehren an die Behörde gewandt hat. Insofern obliegt es den Antragstellern vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes sich zuvor an dem Leistungsträger zu wenden (*Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage (Stand: 28.03.2022), § 86b SGG, Rn. 309; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.10.2021 – L 4 AS 516/20 B –, juris, Rn. 19).

Die Antragsteller haben für den Zeitraum ab Februar 2022 bei dem Antragsgegner keinen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gestellt. Sofern die Antragsteller noch SGB II-Leistungen begehren, sind sie insofern zunächst gehalten einen entsprechenden Weiterbewilligungsantrag bei dem Antragsgegner zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Dörnert

Richterin

Beglaubigt

Dortmund, 08.04.2022



Guthof

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.